

göttlichen Herzen dogmatisch zu bestimmen. Dies veranlaßt auch uns, in einem folgenden Artikel unsere Gedanken darüber zu entwickeln, ohne jedoch das Gebiet irgend welcher Polemik zu betreten. Die katholische Lehre von der Incarnation wird uns zeigen, daß der menschlichen Natur Christi in Folge der hypostatischen Vereinigung in allen ihren Theilen, insbesondere dem heiligsten Herzen als dem Sitze der gottmenschlichen Liebe und Thätigkeit, der höchste Cult der Anbetung zu erweisen sei.

Dr. M. H.

Zum gegenwärtigen Jubilaeum ordinarium.

Das Jubiläum wurde bereits im 1. Hefte der Quartalschrift d. J. in so erschöpfender Weise behandelt, daß eine weitere Besprechung dieses Gegenstandes als überflüssig erscheinen müßte. Wenn wir trotzdem darauf zurückkommen, so geschieht es nur in der Absicht, den concreten Unterschied zwischen dem gegenwärtigen Jubilaeum ordinarium und dem Jubilaeum extraordinarium in den wichtigsten Punkten näher auszuführen.

Dieser Vergleich gibt uns zugleich einen willkommenen Anlaß, einzelne Detailfragen, welche durch die periodische Literatur angeregt worden, zu discutiren und durch einige neuere Entscheidungen des heil. Stuhles zu beleuchten.

Es möge daher das Folgende im Zusammenhange mit dem früheren Artikel des 1. Heftes und nicht als eine vollständige für sich abgeschlossene Abhandlung betrachtet werden :

Das Jubilaeum ordinarium hat nach der gegenwärtigen kirchlichen Ordnung seine bestimmte Zeitperiode von 25 Jahren und wird für ein volles Jahr verliehen, obwohl durch eine spätere Publication in den einzelnen Diöcesen die Dauer sich verkürzt. Das Jubilaeum extraordinarium, oder der vollkommene Ablass in forma Jubilaei ist an keine bestimmte Zeitperiode gebunden, sondern wird durch außerordentliche Ereignisse veranlaßt,

weshalb es auch kürzer — gewöhnlich 3—4 Wochen — zu dauern pflegt; so dauerte das Jubiläum, welches Pius IX. nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl am 20. November 1846 verliehen, drei Wochen, das Jubiläum im Jahre 1865 einen Monat. Bei Verleihung des letzten Jubiläums aus Anlaß des vaticanischen Concils war zwar eine längere, nicht aber eine mehrjährige Dauer beabsichtigt. Letzteres wurde zu Rom schon am 1. Juni 1869 eröffnet und währte bis zum 24. December 1874, wo es suspendirt wurde. Auch noch in anderer Beziehung unterscheidet sich das *ordinarium* vom *extraordinarium*: Während beim *ordinarium* außer Beicht und Communion nur der Kirchenbesuch als Ablass-Bedingung auftritt, sind beim *extraordinarium* noch zwei weitere gute Werke, nämlich *Fasten* und *Almosengeben* gefordert. Aber auch in Betreff des Kirchenbesuches, sowohl dem Orte als der Zahl nach, waltet zwischen beiden ein großer Unterschied ob. Beim außerordentlichen Jubiläum genügt der einmalige Besuch von drei bestimmten Kirchen, beim ordentlichen ist ein 15maliger Besuch von vier Kirchen an 15 Tagen vorgeschrieben. Im außerordentlichen Jubiläum ist die Bestimmung der Kirchen nicht an den Ort oder seine Vororte gebunden, während im ordentlichen die vier Kirchen in loco aut in suburbis sein sollten; so nach dem Wortlaute der Encyclica; beim außerordentlichen Jubiläum kann auch eine Kirche bestimmt werden, welche dann zweimal zu besuchen ist, hingegen würde beim ordentlichen Jubiläum dann nur eine Kirche bezeichnet werden können, wenn an demselben Orte oder in seinen Vororten nur eine Kirche wäre, welche dann je viermal in 15 Tagen zu besuchen ist; sind aber drei Kirchen an einem Orte, so ist eine derselben zweimal, die übrigen einmal; sind endlich zwei Kirchen vorhanden, so ist jede zweimal zu besuchen. Die Haupt- oder Pfarrkirche darf bei der Bestimmung nicht übergangen werden. Die hl. Poenitentiarie hat am 25. Jänner d. J. im Auftrage des hl. Vaters Folgendes entschieden: „*Ne quis fidelium ob ecclesiarum visitandarum defectum a lucrando Jubilaeo impediatur,*

Sanctitas sua locorum Ordinariis facultatem concedit in iis locis, in quibus praedictus ecclesiarum defectus verificetur, designandi minorem ecclesiarum numerum, seu etiam unam, si unica tantum adsit ecclesia, in quibus, seu in qua fideles aliarum ecclesiarum visitationes peragere possint, eas vel eam visitando iteratis ac distinctis vicibus, eodem die naturali vel ecclesiastico usque ad integrum numerum in Apostolicis litteris praescriptum.“ Es ist jedoch hier der Ausdruck ecclesia in dem Sinne aufzufassen, daß darunter auch ein öffentliches Oratorium zu verstehen ist. Es wurde nämlich der Poenitentiarie die Frage vorgelegt: an inter ecclesias visitandas recenseri possint oratoria publica? Die Antwort lautet: Affirmative, dummodo ipsa oratoria sint publico cultui addicta et in iis soleat missa celebrari. Im Zweifel also, ob ein Gotteshaus mit Recht als ein öffentliches Oratorium angesehen werden dürfe, hätte man auf die zwei Merkmale zu achten: 1. ob es zum öffentlichen Gottesdienste verwendet werde und 2. ob in demselben die heilige Messe gelesen zu werden pflege. Wenn es daher von Bischöfen vieler Diöcesen den Ortsseelsorgern überlassen wird, die zu besuchenden Kirchen zu bestimmen, dürfte keineswegs eine Feldcapelle, ein Privatoratorium oder eine alte Kirche, die noch stehen geblieben, in der aber nicht mehr Gottesdienst gehalten wird, oder auch ein „Kirchlein“, in welchem die heil. Messe entweder nicht gelesen werden kann, oder kaum je gelesen wird („celebrari soleat“), der Pfarrgemeinde bezeichnet werden.

Einzelne ländliche Gemeinden sind oft so weit ausgedehnt, daß die Angehörigen einer Pfarre der Nachbarpfarrkirche viel näher sind als ihrer eigenen, weshalb sie auch die Sonntagspflicht in der Kirche der Nachbarpfarre erfüllen. Können diese auch die vorgeschriebenen Kirchenbesuche in der Nachbarpfarre abmachen? Einer Entscheidung der S. Cong. Episcop. et Regul. vom 22. April 1776 zufolge steht es fest, daß man den Ablass gewinnen könne durch den Besuch der vier Kirchen, welche der

Bischof für seine Stadt bestimmte. Wir glauben aber auch nicht zu irren, wenn wir das Gleiche auch auf unseren Fall anwenden, indem die durch den Seelsorger der fremden Pfarre bezeichneten Kirchen den vom Bischofe bezeichneten gleichzuhalten wären wegen der vom Bischofe übertragenen Vollmachten. Es ist zu bemerken, daß Gläubige auch in einer fremden Pfarre an der dortigen Jubiläumsprocession g i l t i g theilnehmen können. Die Moralisten stellen die Sache als zweifellos hin. Daß das Gleiche auf Nachbarpfarren verschiedener Diöcesen keine Anwendung finde, ist bestimmt worden durch eine Entscheidung der S. Cong. Indulg. vom 24. Mai 1826, wo es heißt: „Unusquisque in dioecesi, in qua moratur visitationes explere debet, non in alterae dioecesi viciniori et comodiori.“ Heben wir noch einige Fälle hervor, welche das Münst. Past. B. Nr. 5 d. J., S. 56, bespricht: Wenn Jemand drei oder vier Wochen bei Verwandten in einer anderen Pfarre derselben Diöcese zubringt, in welcher der Ablass verkündigt ist, so kann er während dieser Zeit die zur Gewinnung des Ablasses erforderlichen visitationes ecclesiae in gültiger Weise in der Pfarrkirche dieses seines Aufenthaltsortes oder, wenn hier mehrere Kirchen sein sollten, durch den Besuch dieser Kirchen abmachen. Ebenso kann Derjenige, welcher, nachdem er einige von der vorgeschriebenen Zahl dieser Besuche vollendet hat, sein Domicil nach einer anderen Pfarrei zu verlegen genöthigt ist, an diesem neuen Wohnorte die noch übrige Zahl der Kirchenbesuche vollenden und hat nicht nothwendig, dieselben vom Neuen zu beginnen. Es folgt dies aus der Entscheidung der Cong. Ind., daß man einige von den vorgeschriebenen Werken auch extra locum domicilii ausführen könne.

Auch in der Bestimmung, daß der Kirchenbesuch auf 15 bürgerliche oder kirchliche Tage, die freilich nicht aufeinander folgen müssen, sondern der freien Wahl überlassen sind, anberaumt ist, liegt ein wesentlicher Unterschied vom Kirchenbesuche des außerordentlichen Jubiläums, welcher entweder an einem oder mehreren Tagen geschehen kann. Die 15 Tage können übrigens entweder

nach bürgerlicher oder kirchlicher Berechnung genommen werden; nach der ersteren dauert der Tag von Mitternacht bis Mitternacht, nach der letzteren beginnt er mit der ersten Vesper des vorausgehenden und endet mit der Abenddämmerung des folgenden Tages; wer daher z. B. am Samstage Nachmittags von der Zeit der Vesper an zwei Kirchen und Sonntag vor dem Anbruche der Nacht zwei weitere besucht, hat einen der 15tägigen Kirchenbesuche vollendet. Die Kirchenbesuchsweise und das zu verrichtende Gebet betreffend, ist zwischen beiden Jubiläen kein Unterschied. Nicht bloß der Besuch selbst, sondern auch der Gang zur Kirche muß devote verrichtet werden. Der andächtige Gang zur Kirche verlangt jedoch keine *visitatio processionalis* oder ein mündliches Beten, sondern nur den *sensus devotionis*, wie sich Benedikt XIV. ausdrückt, und die Absicht, Gott dadurch zu verehren; „*modeste incedatur atque aliquis religionis actus exerceatur.*“ Wer also ohne einen religiösen Zweck die Kirche besuchte, etwa aus bloßer Neugierde, oder um einen Spaziergang zu machen, gewinnt den Ablass nicht. In der Kirche selbst muß aber auf die Meinung des heil. Vaters, welche speciell in der Encyclica vom 24. December 1874 angegeben ist, ein mündliches Gebet (etwa fünf oder sieben Vaterunser genügen) verrichtet werden.

Wenn im Orte sich nur eine Kirche befindet, können die vier Besuche dieser einen Kirche sich unmittelbar aneinander reihen, doch ist ein jedesmaliges Verlassen der Kirche vor einem neuen Besuche nothwendig; man könnte in diesem Falle z. B. auf dem anstossenden Friedhofe ein Grab besuchen, oder zu einem Missionskreuz gehen und dann wieder in die Kirche eintreten.

Der 15tägige Kirchenbesuch ist Regel für Alle, welche privatim denselben vornehmen und nicht wegen physischer oder moralischer Unmöglichkeit daran gehindert werden. Letzteren, wie z. B. den Religiösen, den Kranken und Gefangenen oder sonst Gehinderten können die Bischöfe und die von ihnen hiezu delegirten geistlichen Vorgesetzten oder Beichtväter statt des Kirchenbesuches ein anderes frommes Werk vorschreiben. Muß aber diese Umän-

derung des Kirchenbesuches nothwendig in der Beicht geschehen? Sicher und außer allem Zweifel gestellt ist, daß die *commutatio votorum* wie die *facultas absolventi a reservatis* und die *facultas dispensandi ab irregularitate* nur in der Beicht ansgelibt werden dürfe, wie es Benedict XIV. in seiner Bulle vom 3. Decemb. 1749, „*Inter praeteritos*“ ausdrücklich fordert: „*Poenitentiarii adstringuntur, ut propriis facultatibus in actu sacramentalis confessionis, non autem extra ipsum utantur.*“ Später heißt es dann: „*Nos injunximus, non posse a poenitentiariis ullas absolutiones, commutationes ac dispensationes dari extra actum sacramentalis confessionis.*“ Man hat aber aus den letzteren Worten „*ullas . . . commutationes*“ noch die weitere Folge gezogen, daß darunter nicht blos die *commutatio votorum*, sondern auch *operum*, also auch die Umwandlung des Kirchenbesuches zu verstehen sei, jedoch mit Unrecht; denn in dem ganzen §. 63, wovon obige Stellen den Schluß bilden, redet der große Papst ausschließlich nur von den strikten Facultäten der Beichtväter, und insbesondere von der *facultas pleraque vota commutandi*. Es hieße daher den ganzen Zusammenhang des §. 63 zerstören, wollte man dessen Schlußstelle weiter ausdehnen. Auch der Wortlaut der gegenwärtigen Jubiläumsbulle gibt dieser Meinung keinen Anhaltspunkt. Es heißt darin: „*Ordinarii sive per se ipsos sive per eorum earumque regulares Praelatos aut superiores vel per prudentes confessarios alia opera praescribere possunt.*“ Nachdem es aber keinem Zweifel unterliegt, daß sowohl die Bischöfe, als auch die Regular-Prälaten und Ordensoberen die vorgeschriebenen Ablasswerke *extra confessionem* umwandeln können, so muß dies auch von den im Texte unmittelbar folgenden *Confessarii* Geltung haben.

Am entschiedensten spricht sich in dieser Frage Scavini aus. Er schreibt (theol. mor. univ. IV. 391 i. e. append. LXI. num. XXIII): „*Opera injuncta legitimo impedimento detentis commutari possunt etiam extra confes-*

nem: ita S. Poenitentiaria 1865 probante Pio IX.“ Die heil. Poenitentiaria hat nämlich auf die Anfrage: „An eveniente justa causa commutandi opera injuncta praescripta in Brevi praesentis Jubilaei commutatio fieri possit extra actum sacramentalis confessionis?“ unterm 16. März 1865 die Antwort gegeben: „Ex declaratione facta a SSmo D. Papa Pio IX. affirmative. Weil es aber nicht authentisch feststeht, daß diese für das außerordentliche Jubiläum von 1865 erlassene Entscheidung auch für das ordentliche Jubiläum Geltung habe, obwohl Scavini dies sicher annimmt, so kann unsere Ansicht, daß der Beichtvater auch außer der Beicht die Ablasswerke, mithin auch den Kirchenbesuch umändern dürfe, nicht absolute Gewißheit beanspruchen, darf aber jedenfalls als eine opinio vere probabilis angesehen werden, der man unbedenklich in praxi sich anschließen kann. Das „Neue Augsburgische Pastoralblatt“ schreibt über diesen Punkt (Nr. 10 d. J., S. 79) folgendes: „Darüber herrscht gar kein Streit, daß die Commutatio der vorgeschriebenen Werke vom Beichtvater auch extra confessionem vorgenommen werden könne. Für die Linzer Diocese aber sind nur die Beichtväter bevollmächtigt, den Personen, welche die Kirche nicht besuchen können, statt dieser Besuche, ebenso den Kindern, welche noch nicht communicirten, statt der Communion andere gute Werke aufzulegen, ingleichen die Vorstehungen der Regulargemeinden zur Commutatio der Kirchenbesuche für ihre Untergebenen.“

Der processionsweise Kirchenbesuch, nicht blos wenn er von Capiteln, Bruderschaften, Collegien allein geschieht, sondern auch, wenn er von den Christgläubigen mit den Capiteln, Bruderschaften, Collegien, oder auch mit ihrem eigenen Pfarrer, oder einem anderen von ihnen delegirten Priester vorgenommen wird, hat die besondere Begünstigung, daß die Bischöfe eine einzige Procession als für mehrere Kirchenbesuche geltend und stellvertretend erklären können. Die heil. Poenitentiarie hat nämlich unter dem 8. Februar d. J.

de speciali et expressa Apostolica auctoritate Folgendes erklärt: „Fidelibus cum capitulis, confraternitatibus collegiis etc. seu etiam cum proprio parrocho aut alio sacerdote ab eo delegato ecclesias visitantibus, applicari posse ab Ordinariis indultum in litteris Apostolicis iis cum capitulis, confraternitatibus collegiis etc. concessum. Wie weit dann die Zahl der Kirchenbesuche, wenn sie in Procession geschehen, für die vorgenannten Communitäten reducirt werden dürfen, hat Pius IX. den Bischöfen ganz anheimgegeben. Im Jahre 1826 wurde der 15tägige Kirchenbesuch von den Bischöfen gewöhnlich auf drei Processionen reducirt. Das Gleiche ist soeben vom hochwürdigsten Herrn Bischofe von Linz erklärt worden. Eine Procession gilt dann für fünf Tage mit je vier Kirchenbesuchen, zwei Processionen für 10 und drei Processionen für 15. Man kann auch gemischt diese Andacht verrichten, z. B. nur eine Procession und dann an 10 Tagen je vier private Kirchenbesuche. Der processionsmäßige Kirchenbesuch ist ebenso wie der private an die Zahl von vier Kirchen, oder an die zweimalige Besuchung von zwei, oder viermaligen Besuch von einer Kirche gebunden, so daß, wo nur eine Stationskirche vorhanden, an einem und demselben Tage ein viermaliger Einzug in dieselbe processionsweise zu geschehen hätte mit viermaliger Wiederholung der Ablassgebete. Uebrigens könnten von Pfarreien aus, wo nur eine Kirche sich befindet, nebst dieser auch benachbarte Pfarr-, Filial- und Wallfahrtskirchen processionaliter besucht werden. Es sollten jedoch die vier Stationen nicht so weit entfernt sein, daß sie nicht leicht binnen einem halben Tage besucht werden könnten.

Die Ablassbeicht und Communion kann dem letzten Kirchenbesuche oder der letzten Procession vorangehen oder nachfolgen; das letzte Werk aber muß im Stande der Gnade verrichtet werden. Die Jubelablasszeit dauert bis zum Ende dieses Jahres. Wer deshalb die von seinem Seelsorger angeordneten drei Processionen versäumte, muß privatim an 15 Tagen je vier Kirchen

(oder je viermal eine Kirche u. s. w.) besuchen, um den Ablass zu gewinnen.

Den an Werktagen vielbeschäftigten Gläubigen bleibt es unbenommen, die vorgeschriebenen Kirchenbesuche an 15 Sonntagen, selbstverständlich außerhalb der obligaten Anwohnung der heil. Messe, zu machen. Die Theilnahme an allen sonstigen Gottesdiensten, namentlich die Anhörung der heil. Messe an Werktagen könnte in die Kirchenbesuche, die Verrichtung des Ablassgebetes vorausgesetzt, eingerechnet werden.

In Betreff des Jubelablasses drängt es uns, eine der neuesten Entscheidungen des heil. Stuhles hier anzuschließen. Es wurde nämlich vom fürsterzbischöflichen Ordinariate Salzburg beim heil. Stuhle eine Erklärung nachgesucht, ob der von einem Gläubigen gewonnene einmalige vollkommene Jubiläums-Ablass, wenn dieser Gläubige denselben der Seele eines Verstorbenen zuwendet, auch diesem Gläubigen selbst gleichzeitig verbleibe? Hierauf hat Se. päpstl. Heiligkeit im bejahenden Sinne mit folgendem Rescripte entschieden: „SS. Domini Pius P. P. IX. in audientia habita ab infrascripto Cardinali Praefecto s. Congregationis Indulgentiis sacrisque Reliquiis praeposito die 25. April benigne declaravit, Jubilaei Indulgentiam cumulative pro se et pro defunctis lucrari posse. Datum ex Secretaria ejusdem s. Congregationis die 25. April 1875. J. Card. Ferriero, Praef.“

Die feierlichen Jubiläumsprocessionen geben, die bischöfliche Erlaubniß vorausgesetzt, einen genügenden Anlaß zur Feier einer *missa votiva sollemnis*, als dessen Formular ganz entsprechend die *missa votiva pro remissione peccatorum* gewählt werden könnte, die dann in violetten Paramenten sine Gl. et Cr. (mit Cr. sine Glor. nur an Sonntagen) mit einer Oratio (sub unica conclusione cum Orat. de venerabili exposito), ultimum Evang. S. Joannis zu singen ist. Diese *missa votiva sollemnis* ist nur in Dominicis I. cl. et festis I. cl. unzulässig. In Betreff der Praefatio ist zu bemerken, daß sie entweder de tempore oder

de octavâ zu wählen ist, falls die Botivmesse keine propria hat, nie aber de Trinitate an Sonntagen. Vom Sonntage muß in einer feierlichen Botivmesse nur dann die commemoratio gemacht werden, wenn nur ein Priester in der Kirche celebrirt. Für die Linzer Diöcese aber ist vorgeschrieben, daß die ProceSSIONen nach dem Ritus der Bittgänge zu halten sind. Nehmen wir nun den unterbrochenen Vergleich wieder auf. Während bei dem letzten außerordentlichen Jubiläum der Ablass so oft gewonnen werden konnte, als die Bedingungen erneuert wurden, kann bei dem gegenwärtigen Jubiläum ordinarium der vollkommene Ablass nur einmal gewonnen werden. Auch bezüglich der Anwendung der Facultäten tritt zwischen beiden Arten der Jubiläen mancher Unterschied hervor. Die Facultäten selbst sind beinahe dieselben, auch können sie in beiden Jubiläen nur einmal für denselben Pönitent in einer Jubiläumsbeicht angewendet werden, mit Ausnahme der Absolutionsgewalt von den bischöflichen Reservaten, welche auch dieses Mal für die Linzer Diöcese suspendirt wurden, so daß jeder Pönitent auch in einer gewöhnlichen Beicht selbst zu wiederholten Malen prima vice losgesprochen werden kann. Die Suspension dauert vom Anfange des Jubiläums bis zum 31. December. Der Gebrauch der facultas absolvendi a casibus reservatis und von den kirchlichen Censuren ist an die Jubiläumsbeicht gebunden. Beim außerordentlichen Jubiläum, z. B. aus Anlaß des vaticanischen Concils, können aber mehrere Jubiläumsbeichten zur öfteren Gewinnung des Ablasses abgelegt werden, beim jetzigen ordentlichen Jubiläum ist eine würdige Beicht zur einmaligen Gewinnung des Ablasses erforderlich; daraus folgt, daß der Pönitent, welcher vor der Jubiläumsbeicht keine reservirte Sünde oder Censur incurrirt hatte, aber nach derselben in dieselbe verfiel, beim außerordentlichen Jubiläum noch losgesprochen werden kann, wenn er wieder beichtet, in der Absicht, ein zweites Mal den Ablass zu gewinnen und die Bedingungen zu erfüllen. Würde er aber gegebenen Falles nach bereits erhaltener Losprechung aber-

mals dieselbe reservirte Sünde oder Censur contrahirt haben, so könnte er auch dann nicht mehr die Absolution erhalten, wenn er eine dritte Jubiläumsbeicht ablegen würde; anders aber verhält es sich bei dem jetzigen ordentlichen Jubiläum, wo nur eine gültige Jubiläumsbeicht möglich ist; da könnte der Beichtvater von einem Reservate nicht absolviren, welches erst nach Erfüllung aller Ablassbedingungen incurirt worden wäre, wenn auch in der vorhergegangenen Jubiläumsbeicht der Pönitent keinen reservirten Fall zu beichten hatte. Hingegen aber wird, wenn der Pönitent in der gültig abgelegten Jubiläumsbeichte nur einen reservirten Fall inculpabiliter zu beichten vergessen hätte, allgemein angenommen, daß die Reservation durch die gültige Absolution gehoben sei und der Pönitent nur die vergessene Sünde später nachzubeihten habe, wegen des Gebotes der vollständigen Beicht, wo er dann von jedem approbirten Beichtvater absolvirt werden kann.

Noch einen Unterschied zwischen dem gegenwärtigen ordentlichen und vorhergegangenen außerordentlichen Jubiläum müssen wir hervorheben. Er betrifft die Umänderung der Gelübde. Die S. Poenitent. zu Rom hat folgende Entscheidung gegeben, die wir dem 89. Hefte der Acta Sanctae Sedis pag. 267 entnehmen: *Aliis in Jubilaeis concedi solet facultas, commutandi vota dispensando; in praesenti vero conceditur tantum facultas ea commutandi; intelligi ne potest etiam in hoc casu concessam fuisse facultatem, vota commutandi dispensando?*

R. Negative.

Dieser Entscheidung zufolge kann also beim gegenwärtigen Jubiläum der Beichtvater die *materia voti* nur in ein größeres oder gleiches Werk verändern; keineswegs aber in ein viel leichteres.

Vorstehender Artikel war bereits unter der Presse, als die hohen Weisungen für die Linzer Diöcese erschienen. Nach diesen

beginnt das Jubiläum am 4. Juli und endet am 31. December 1875. Die Seelsorgsvorstände außer Linz sind bevollmächtigt, die Ablassstationen selbst zu bestimmen, welche für die Processionen ebenso gelten, wie für den privaten Besuch.

J. Schw.

Literatur.

Handbuch der Pastoraltheologie. Bearbeitet von P. Jg. Schüch. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Mit oberhirtlicher Bewilligung. Erste und zweite Lieferung. Linz 1875. M. Quirein's Verlag. Das Werk erscheint in sechs Lieferungen à 1 fl. 5. W.

Es wäre überflüssig, das vorliegende Handbuch, welches unerwartet schnell die dritte Auflage erlebte und von so vielen wissenschaftlichen Auctoritäten empfohlen worden, noch weiter anzurühmen. Wir beschränken uns lediglich darauf, die gegenwärtige dritte Auflage mit der früheren zu vergleichen, um die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die dritte Auflage in der That eine vermehrte und verbesserte mit Recht genannt werden müsse. — Schon die Einleitungsparagraphe erfuhren eine noch klarere und bestimmtere Fassung und theilweise auch eine Erweiterung durch Citate. Die so betonte Nothwendigkeit der Pastoraltheologie, §. 3, kann nicht mißverstanden werden, da von einer selbstständigen Disciplin ohnehin nicht die Rede ist. Die Eintheilung der Pastoraltheologie in die zwei Haupttheile, 1. von der Person des Hirten und 2. von der Verwaltung des Hirtenamtes, ist neu und der früheren vorzuziehen. Der §. 17, „Bildung und Fortbildung des Seelsorgers, Nothwendigkeit“, ist ebenfalls neu hinzugekommen und in Ansehung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse von besonderer Wichtigkeit. Es wird darin das Recht der Kirche auf die Gründung und Leitung der geistlichen Erziehungsanstalten, welches sie, wie aus einer gedrängten geschichtlichen Uebersicht erhellt, von jeher in Anspruch genommen hat, nachgewiesen und